



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)

- V/3 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten)

Ergeht via E-Mail an post.v3-25@bmwet.gv.at

sowie online an das Präsidium des Nationalrates

Wien, am 17. Oktober 2025

WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz - EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (Geschäftszahl: 2025-0.634.428)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz. Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, dass unsere Bedenken bis zur parlamentarischen Beschlussfassung berücksichtigt werden. Inhaltlich unterstützen und ergänzen wir damit die vorliegende Stellungnahme von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung.

Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Seit langem fordert der WWF eine strategische Planung für eine naturverträgliche Energiewende, für die es eine Energieraumplanung braucht, in der die Ziele des Ausbaus mit den Zielen für Erhalt und Wiederherstellung intakter Ökosysteme berücksichtigt werden. Wiederholt hat der WWF dafür Energieausbauszenarien vorgelegt, die zeigen, dass eine naturverträgliche Energiewende möglich ist. Österreich kann damit seine Klimaziele erreichen, die Versorgungssicherheit gewährleisten sowie neue Arbeitsplätze generieren. Das zeigt das aktuelle Energie-Szenario Naturverträgliche Energiewende (NAWEND) von WWF Österreich und GLOBAL2000, modelliert von der Austrian Power Grid (APG). Kernpunkte sind dabei der naturverträgliche Ausbau von Solar- und Windkraft, eine Energiespar-Offensive und gesetzlich verankerte Klima- und Naturschutzpläne.

Die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) hat im Grundgedanken einen ähnlichen Ansatz, um den Ausbau erneuerbarer Energie zu beschleunigen. Umweltprüfungen sollen verstärkt auf die Planungsebene verlagert werden, damit weniger Prüfung auf Ebene der individuellen Projekte nötig ist, was in Verbindung mit ökologisch wichtigen Zielen und den EU-Richtlinien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL), der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (WHVO) eine Win-Win Situation im Klimaschutz und für die nötige Klimawandelanpassung ergeben könnte.

Der vorliegende Entwurf des EABG wird diesen Anforderungen nicht gerecht und sollte daher in mehreren Kernpunkten verbessert werden. Ansonsten ist zu erwarten, dass sogar das ureigenste Anliegen der

zugrundeliegenden Richtlinie RED III konterkariert wird, indem durch Unklarheiten und die daraus entstehende Rechtsunsicherheit unnötige Verzögerungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien entstehen. Ein weiteres strukturelles Defizit des Entwurfs liegt darin, dass auf der Planungsebene die Beteiligungsrechte der Zivilbevölkerung nicht annähernd denen auf Projektebene entsprechen. Abgesehen von der Unionsrechtswidrigkeit entstünde dadurch ein weiteres Demokratiedefizit. Statt einer Beschleunigung des Ausbaus droht eine Verlangsamung durch fehlende Akzeptanz des nötigen Ausbaus durch schlechte und fehlende Einbindung sowie weitere Rechtsunsicherheit.

Besonders groß ist der Verbesserungsbedarf in den folgenden Aspekten des Entwurfs:

1. Entwurf unzureichend in Bezug auf die Vorgabe der RED III, die Mehrfachnutzung von Flächen zu priorisieren

Die Bestimmungen der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) werden nur **äußerst unzureichend umgesetzt**, weil der Begutachtungsentwurf die essenzielle Bestimmung der Richtlinie RED III zur Priorisierung der Mehrfachnutzung von Flächen gänzlich ignoriert: „*Artikel 15b Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind [...] (3) Die Mitgliedstaaten begünstigen die Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete*“. Auch Artikel 15c RED III zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie fordert unter a) für die Auswahl von Flächen die Priorisierung für „*i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen*“.

Die Mehrfachnutzung von Flächen zum Zwecke der Zielerreichung der Erneuerbaren-Richtlinie RED III wird auch in der „[Guidance](#)“ der Europäischen Kommission zur RED III vom 13. Mai 2024 an mehreren Stellen eingefordert, so zum Beispiel auf Seite 1 zum Thema der Minimierung des Raumbedarfs: „*reaching the renewable energy targets while minimising the need for additional space*“, oder auf Seite 4 zur Photovoltaik „*solar deployment that either allow for multiple use of space (agri-PV, floating PV, transport infrastructure PV) or are integrated with other products (building-integrated PV and vehicle-integrated PV)*.“

Die Umsetzung dieser klaren Priorisierungs-Vorgabe aus der Richtlinie RED III ist insbesondere deshalb wichtig, weil bereits degradierte bzw. genutzte Gebiete zuallererst identifiziert und für den Ausbau von Erneuerbaren priorisiert werden sollten, um Eingriffe in die Natur zu minimieren. **Dieser Mangel im Gesetzesentwurf in Bezug auf die umzusetzende (EU) 2023/2413 (RED III) ist vor Beschluss in allen relevanten Teilen zu beheben.**

2. Fehlende Verbindung der Vorgaben RED III und EU-Renaturierungsverordnung

Die Bestimmungen der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) insbesondere zu Artikel 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur zur Ausarbeitung von Plänen zur Wiederherstellung der Natur sollten in einer gegenseitig kohärenten und synergetischen Weise umgesetzt werden. **In diesem Sinne sollte der Gesetzesentwurf bis zum Beschluss in allen Teilen grundlegend überprüft und überarbeitet werden.**

3. Einschränkungen für Ausbau der Wasserkraft nötig

Die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) ermöglicht es den Mitgliedsstaaten in der Umsetzung entsprechend den nationalen Gegebenheiten sowohl Ausnahmen des Geltungsbereichs für bestimmte Technologien als auch für besonders sensible Gebiete festzulegen, nicht zuletzt auch um die Kohärenz

mit anderen Richtlinien herzustellen. Im vorliegenden Entwurf wurde nicht nur in keiner Weise von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, sondern mit der Festlegung des vereinfachten Verfahrens für Wasserkraftanlagen bis 15 MW und in Kraftwerksketten in Anhang 1, Z 19 und Z 20, ein massiver Widerspruch mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorgeschlagen. Dieser Widerspruch entsteht auch durch ein generelles überragendes öffentliches Interesse, ohne die Definition von Ausnahmen. Damit könnte de facto die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr erfolgen bzw. die Zielerreichung nicht mehr gewährleistet werden. Doch die ökologische Situation an Flüssen in Österreich ist prekär, laut aktuellem Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 des BMLUK sind nur mehr 14 Prozent der Flussstrecken in ökologisch sehr gutem Zustand und fast 60 Prozent der Strecken müssen saniert werden, um den Mindeststandard des guten ökologischen Zustands der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.

Entsprechend den Möglichkeiten der RED III sollte in Österreich generell Wasserkraft als Technologie beim überragenden Interesse bei neuen Projekten ausgenommen werden. Nicht zuletzt, weil die aktuellen Verfahrensabläufe gut und ausreichend sind. Die Rechtsunsicherheiten, die durch u.a. Ungeklärtheiten im aktuellen Entwurf des EABG entstehen würden, würden den Ausbau der Wasserkraft eher verzögern als beschleunigen. Daher ist auch aus Sicht der Verfahrensbeschleunigung der Ausschluss des Wasserrechts (WRG) von den Beschleunigungsvorschriften ausdrücklich zu begrüßen. Dieser Ausschluss des WRG muss allerdings in allen Fällen gewährleistet werden, die Option für Projektwerber im §6 (5) eine Mitanwendung des WRG zu beantragen sollte daher unbedingt gestrichen werden, ansonsten droht eine Aushebelung des WRG durch das EABG.

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität und des massiven Ausbaugrades der Wasserkraft mit über 5.200 Anlagen in Österreich ist es nicht akzeptabel, dass Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 15 MW und Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten künftig in einem vereinfachten Verfahren abzuwickeln wären. Die Zeilen 19 und 20 in Anhang 1 des vorliegenden Entwurfs sind daher ersatzlos zu streichen, ebenso wie das Repowering bestehender Anlagen im Anzeigeverfahren (§13 (2) 4.). Das EABG stünde sonst massiv im Widerspruch zu den Zielen und zum Verschlechterungsverbot der WRRL und damit des WRG. Auswirkungen von neuen Wasserkraftprojekten sind viel zu komplex für vereinfachte Verfahren und die vorhandenen Verfahren in der Praxis effizient und dieser Komplexität angemessen.

Besonders paradox ist diese Bevorzugung der Wasserkraft bis 15 MW vor dem Hintergrund, dass Kleinwasserkraftwerke in Relation zu der geringen produzierten Energie größere ökologisch negative Auswirkungen auf Flussökosysteme und mit dem Fluss verbundene Naturräume haben. Der Ausbau der Kleinwasserkraft könnte nur mit vielen hunderten neuen Anlagen einen (geringen) relevanten Beitrag zur Energiewende leisten, von denen viele Anlagen aufgrund des hohen Verbauungsgrades nur mehr in ökologisch sensiblen Strecken und Schutzgebieten realisiert werden könnten. Neben der geringen Energieausbeute produzieren Kleinwasserkraftwerke auch primär im Sommer Strom, wo jahreszeitlich am wenigsten Bedarf besteht, da dieser mit deutlich geringeren ökologischen Schäden über Photovoltaikanlagen (ggf. mit lokalen Batteriespeichern) abgedeckt werden kann und wird.

Problematisch ist in Bezug auf das WRG in Bezug auf übergeordnetes öffentliches Interesse auch die Ungleichbehandlung mit anderen öffentlichen Interessen bei dem Recht auf Wassernutzung. So betrifft das auch mögliche nötige Wasserentnahmen für die Landwirtschaft in trockenen Sommern, wenn die Nutzung durch (Klein-) Wasserkraft ohne Ausnahmen priorisiert wird. Entweder sind Bewilligungen für Entnahmen nicht mehr möglich oder es müssen Entschädigungen an die Kraftwerksbetreiber bezahlt werden. Auch sind vereinfachte Verfahren für Wasser/Wasser Wärmepumpen ein Thema für das WRG. Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Auswirkungen ist neben der Lärmbelastung die Menge an entnommenem Grundwasser. Weswegen eine Beurteilung in vereinfachtem Verfahren als kritisch zu sehen ist.

Der geplante komplette Ausschluss anerkannter Umweltorganisationen bei Beteiligungs- und Rechtsschutzrechten in vereinfachten Verfahren ist unions- und völkerrechtswidrig, alle bestehenden Rechte sind auch bei vereinfachten Verfahren zu garantieren. In diesem Sinne sollte der vorliegende Gesetzesentwurf bis zum Beschluss in allen Teilen grundlegend überprüft und überarbeitet werden.

4. Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse nötig §24

Die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) überlässt es den Mitgliedsstaaten, entsprechend der räumlichen Gegebenheiten Ausnahmen vom überragenden öffentlichen Interesse zu formulieren, sowohl was die Erzeugungs-Technologie als auch sensible Gebiete betrifft. Im Entwurf fehlen diese Ausnahmen völlig. Es braucht daher dringend Ausnahmen für ökologisch sensible Gebiete, zumindest anhand der im [Netzinfrastrukturplan](#) (NIP) festgelegten Kriterien. Ebenfalls notwendig ist eine Abstimmung mit den Prozessen und den in Ausarbeitung befindlichen Plänen für die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur. Darüber hinaus fordern wir einen klaren Verweis in § 24 des Entwurfs, dass eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses nur bis zum Erreichen der im EABG festgelegten Ausbauziele gilt und überdies an die Kriterien des § 10 EAG geknüpft wird. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass das überragende öffentliche Interesse einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturschutz bedeuten kann und diesen nur zulassen, wenn dies auch wirklich durch das Ziel der Energiewende gerechtfertigt ist.

In diesem Sinne sollte der Gesetzesentwurf in allen Teilen grundlegend überprüft und überarbeitet werden.

Bewertungen ausgewählter Aspekte und Änderungsvorschläge im Detail

Anwendungsbereich § 2

“§ 2. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Vorhaben der Energiewende. Auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind, ist dieses Bundesgesetz, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5 und §§ 34 bis 53, nicht anzuwenden.”

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen (Änderungen in Folge **fett hervorgehoben):**
*“§ 2. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen Vorhaben der Energiewende. Auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zu unterziehen sind, ist dieses Bundesgesetz, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5 und §§ 34 bis 53, nicht anzuwenden. **Diesem Bundesgesetz unterliegen weiters keine Vorhaben der Energiewende im Bereich Wasserkraft.**”*

Erläuterung: Grund dafür ist der bereits hohe Ausbaugrad der Wasserkraft mit über 5.200 Wasserkraftanlagen, die bereits heute über 60 Prozent des Stroms in Österreich produzieren. Dieser hohe Ausbaugrad hat negative Einflüsse auf Flussökosysteme zur Folge und ist einer der Hauptgründe für den überwiegend nicht guten Zustand der Flüsse in Österreich. Intakte und naturnahe aquatische Ökosysteme haben jedoch eine hohe Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen, weshalb es kein generelles überragendes Interesse für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft geben sollte. Auch sind gerade in diesem Bereich aufgrund eines sehr etablierten Verfahrensablaufs die aktuellen Verfahren bereits ausreichend. Durch Unklarheiten bei den Kompetenzen und innerhalb des neuen Gesetzes würden die entstehenden Rechtsunsicherheiten den Ausbau auf Basis einer strategischen Planung bei der Wasserkraft unnötig verzögern, anstatt ihn zu beschleunigen.

Ziele § 4 unvollständig

Unter § 4 des Gesetzesentwurfs werden die Ziele des EABG aufgeführt:

“§ 4. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des § 4 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes, [...]”

In der folgenden Aufzählung der Ziele zum Ausbau und der Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren Energieträgern wird jedoch die Verschränkung mit den Zielen von anderen unionsrechtlich verbindlichen Richtlinien nicht erwähnt, die für eine ganzheitliche Zielerreichung notwendig ist.

Der Gesetzesentwurf des EABG ist daher wie folgt um einen neuen § 4.4 zu ergänzen:

“4. Die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien erfolgt in Abstimmung mit den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (EU-Wasserrahmen-Richtlinie), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (EU-FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, sowie der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur.

Erläuterung: Dadurch wird im EABG sichergestellt, dass die wichtigen Funktionen intakter Ökosysteme im Klimaschutz Rechnung getragen wird und es nicht zu unkoordinierten Zielkonflikten kommt, die sowohl den Ausbau der Erneuerbaren Energien verzögern als auch zu irreversiblen Schäden an sensiblen Ökosystemen führen.”

Konzentration und Zuständigkeit § 6

Unter §6 (5) wird Projektwerbern die Möglichkeit eingeräumt, die Mitanwendung des WRG 1959 zu beantragen:

“(5) (...) Im verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrag kann vom Projektwerber die Mitanwendung des WRG 1959 beantragt werden, wenn voraussichtlich mehrere bundes- oder landesrechtliche Genehmigungen für die Ausführung des Vorhabens der Energiewende notwendig sein werden. Sobald der Antrag zur Auflage gemäß § 17 gelangt, kann die Mitanwendung des WRG 1959 nicht mehr beantragt werden. Sofern die Mitanwendung des WRG 1959 beantragt wird, hat der Landeshauptmann dieses Bundesgesetz in seiner Funktion als wasserrechtliche Behörde in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu vollziehen.”

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ändern:

Dieser Passus soll ersatzlos gestrichen werden.

Erläuterung: Aus Sicht der Verfahrensbeschleunigung ist der Ausschluss des Wasserrechts (WRG) von den Beschleunigungsvorschriften ausdrücklich zu begrüßen. Dieser Ausschluss des WRG muss in allen Fällen gewährleistet werden. Durch die Option für Projektwerber im §6 (5) eine Mitanwendung des WRG zu beantragen droht eine Aushebelung des WRG durch das EABG.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht § 13

§13 (3) 4. Repowering von Anlagen, sofern die Kapazität der Anlage nicht um mehr als 15 % erhöht wird und es durch das Repowering der Anlage nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung des Emissionsverhaltens kommt;

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ändern:

Repowering von Anlagen mit Ausnahme von Wasserkraftwerken und sofern die Kapazität der Anlage nicht um mehr als 15 % erhöht wird und es durch das Repowering der Anlage nicht zu einer nachteiligen Beeinflussung des Emissionsverhaltens kommt;

Erläuterung: Repowering von Wasserkraftwerken kann sehr komplex sein und kann daher nicht im Anzeigeverfahren durchgeführt werden.

Genehmigungsvoraussetzungen § 24

Unter § 24.2 wird das "überragende öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende" ausgeführt:

"(2) Ist nach den mitanzuhwendenden Verwaltungsvorschriften im Genehmigungsverfahren eine Interessenabwägung durchzuführen, ist davon auszugehen, dass ein überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende besteht. Bei der Interessenabwägung im Genehmigungsverfahren ist zu beachten, dass durch diese Vorhaben der Energiewende auch ein maßgeblicher Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit geleistet wird."

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

"(2) Ist nach den mitanzuhwendenden Verwaltungsvorschriften im Genehmigungsverfahren eine Interessenabwägung durchzuführen, ist davon auszugehen, dass ein überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende besteht. Bei der Interessenabwägung im Genehmigungsverfahren ist zu beachten, dass durch diese Vorhaben der Energiewende auch ein maßgeblicher Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit geleistet wird."

Die Werteentscheidung gemäß dem ersten Satz gilt nicht für:

- 1. Alle Wasserkraftanlagen, die in ökologisch besonders sensiblen Strecken liegen, die in der aktuellen Fassung des NIP bei der Potenzialberechnung für die Wasserkraft ausgeschlossen wurden. Denn unter der Vornahme von einigen Änderungen ist der aktuelle NIP nunmehr nicht mehr ein rein nationales freiwilliges Planungsinstrument, sondern dient der Umsetzung des Art.15b der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III). Insbesondere gilt das für Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand liegen, und solchen, die einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen.**
- 2. Wasserkraftanlagen, bei denen nach Anwendung des vom BMLUK erstellten Kriterienkatalog Wasserkraft ein höheres Interesse an der Ökologie des Gewässerabschnittes festgestellt wurde.**
- 3. In Gewässerstrecken, die lauf WRG in Regionalprogrammen zum Schutz von Fließgewässern als ökologische Vorrangstrecken oder als Abwägungsstrecken festgelegt wurden."**

Erläuterung: Der unter Einbeziehung der Bundesländer erstellte Kriterienkatalog Wasserkraft stellt das Ausmaß der Energiegewinnung den ökologischen Schäden gegenüber und ist somit auch für das EABG ein wichtiger Gradmesser dahingehend, dass nur Wasserkraftprojekte priorisiert werden, die im Verhältnis zu den verursachten Schäden auch einen relevanten Beitrag zur Energiewende leisten.

Integrierter Netzinfrastrukturplan (NIP) § 34

Der integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (NIP) soll bis 30. Juni 2027 novelliert werden. Dazu formuliert der Gesetzesvorschlag des EABG:

§34 (2) 4. "Der integrierte Netzinfrastrukturplan hat bestehende und geplante raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Bundesministerien, der Bundesländer, der Gemeinden, der Nachbarländer sowie der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für geplante oder bereits verordnete Trassenfreihaltungsgebiete und Beschleunigungsgebiete. Außerdem hat der integrierte Netzinfrastrukturplan den gemäß § 37EIWOG 2010, BGBI. I Nr. 110/2010, erstellten Netzentwicklungsplan sowie gegebenenfalls die für die Verteilernetze erstellten Netzentwicklungspläne, den gemäß § 63 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBI. I Nr. 107/2011, erstellten koordinierten Netzentwicklungsplan und die gemäß § 22 GWG 2011 erstellte langfristige und integrierte Planung sowie die Daten über potenzielle Einspeisepunkte bzw. Eignungszonen für erneuerbare Gase gemäß § 18 Abs. 1 Z 12a GWG 2011 zu berücksichtigen."

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

“(2) 4. [...] zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung gilt weiters insbesondere für die aktuell in Ausarbeitung befindlichen Pläne und Maßnahmen, nötige Flächen und Gewässerstrecken für die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur.”

Erläuterung: Auch die Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur liefern u. a. einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz. Eine koordinierte Abstimmung der Planungen ist daher wichtig.

Weiters fehlt im vorliegenden Entwurf die Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen des Ausbaus:

§ 34 (3) 2. “Eine auf Z 1 aufbauende Abschätzung und nach den jeweiligen Energieträgern und -technologien und Bundesländern aufgeschlüsselte Darstellung des wirtschaftlichen Potentials auf Bezirksebene von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Landfläche, unterhalb der Oberfläche und auf den Gewässern sowie eine Darstellung des gewählten Szenarios, auf dessen Basis die Abschätzung erstellt wurde.”

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

§ 34 (3) 2. “Eine auf Z 1 aufbauende Abschätzung und nach den jeweiligen Energieträgern und -technologien und Bundesländern aufgeschlüsselte Darstellung des wirtschaftlichen Potentials unter Berücksichtigung der ökologisch besonders sensiblen Flächen und Flussstrecken entsprechend relevanter naturschutzfachlichen Kriterien auf Bezirksebene von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Landfläche, unterhalb der Oberfläche und auf den Gewässern sowie eine Darstellung des gewählten Szenarios, auf dessen Basis die Abschätzung erstellt wurde.”

Erläuterung: Eine Potenzialerfassung im NIP ohne Berücksichtigung der naturschutz- und gewässerrechtlichen Grenzen wäre kontraproduktiv. Durch die klaren Regelungen der Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III), der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmen-Richtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU Vogelschutz-Richtlinie) ist klar, dass eine Potenzialerfassung im NIP ohne Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Grenzen nicht effektiv, sondern kontraproduktiv wäre. Es braucht daher bei der Überarbeitung des NIP für die realistische Potenzialabschätzung die Berücksichtigung ökologisch sensibler Gebiete anhand ökologischer Kriterien. Weiters braucht es eine Abstimmung mit dem gerade in Ausarbeitung befindlichen Plänen befindlichen Maßnahmen, Flächen und Flussstrecken für die Erfüllung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur. Ansonsten würde der Schritt der naturschutz- und gewässerschutzrechtlichen Berücksichtigung nur weiter nach hinten verlagert, was nicht der Intention von RED III entspricht, diese umweltrelevanten Abstimmungen auf die Planungsebene zu heben. Damit riskiert man, dass der Ausweisungsprozess für die Beschleunigungsgebiete länger dauert und in diesem Prozess mehr Grundsatzdiskussionen geführt werden müssen.

§ 34 (3) 7. “Eine Darstellung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur Erzeugung, Speicherung und Konversion sowie zum Transport von Energieträgern aufweisen.”

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

§ 34 (3) 7. “Eine Darstellung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur Erzeugung, Speicherung und Konversion sowie zum Transport von Energieträgern aufweisen, unter Berücksichtigung der Änderungen der Eignung von

Regionen aufgrund von aktuellen Auswirkungen bereits klimatischer Veränderungen (Bsp. Permafrost in den Alpen).

Grundsätze und Ziele § 39

Bei der Erlassung der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen sind mehrere Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen:

§ 39 „5. Bei der Ermittlung und Ausweisung von Trassenkorridoren ist darauf zu achten, dass die Trassenkorridore nicht durch ein Europaschutzgebiet oder ein sonstiges Naturschutzgebiet verlaufen, es sei denn, es gibt keine vernünftigen Alternativen für den jeweiligen Trassenkorridor.“

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

§ 39 „5. Bei der Ermittlung und Ausweisung von Trassenkorridoren ist darauf zu achten, dass die Trassenkorridore nicht durch ein Europaschutzgebiet, ein sonstiges Naturschutzgebiet, einen Flusskorridor verlaufen, der für den ökologischen oder technischen Hochwasserschutz oder ökologische Vernetzung relevant ist, es sei denn, es gibt keine vernünftigen Alternativen für den jeweiligen Trassenkorridor.“

Erzeugungszielwerte der Bundesländer § 52 und Anhang 3

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) in der aktuell gültigen Fassung legt in § 4 energiepolitische Ziele für die Republik Österreich fest. Der referenzierte § 4 Abs. 2 EAG gibt vor, dass die Stromversorgung in Österreich 2030 bilanziell vollständig mit erneuerbaren Energien gedeckt werden soll: „**§ 4. [...] (2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstrom-verbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.**“

Der Entwurf des EABG sieht in § 52 zwar Erzeugungsrichtwerte der Bundesländer für das Zieljahr 2030 der bilanziellen erneuerbaren Stromversorgung Österreichs gemäß EAG vor. Diese Richtwerte verfügen jedoch über keinen ausreichenden Mechanismus im Falle der Zielpfad-Abweichung, um vor der in naher Zukunft liegenden Zielerreichung gegensteuern zu können.

§ 52 „(2) Die Landesregierungen haben, innerhalb von drei Monaten, nachdem die für die Beurteilung der Zielerreichung notwendigen Daten für das Jahr 2030 vorliegen, einen Endbericht über die Erreichung der Erzeugungsrichtwerte zu erstellen. Außerdem haben die Landesregierungen bis zum Ende des Jahres 2028 einen Fortschrittsbericht zu erstellen. Ab 2028 ist jährlich eine Zukunftsplanung vorzulegen, die darstellt mit welchen Erzeugungstechnologien unter Maßgabe der Effizienz die Zielerreichung sichergestellt wird. Dabei muss sich der noch keiner Technologie zugeordnete Zielwert ab 2028 mit den jeweiligen Folgeberichten schrittweise reduzieren. Wenn die gemeinsame Zielsetzung bzw. die Zielwerte einzelner Bundesländer nicht erreicht werden, hat die Bundesregierung Maßnahmen zu setzen, die eine verpflichtende Erfüllung der Erzeugungsrichtwerte sicherstellen. Sämtliche Berichte sind an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln und durch diesen jeweils gesammelt binnen drei Monaten ab Erhalt zu veröffentlichen.“

Der Gesetzesentwurf des EABG ist wie folgt zu ergänzen:

§ 52 „(2) [...] Wenn die gemeinsame Zielsetzung bzw. die Zielwerte einzelner Bundesländer nicht erreicht werden, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus innerhalb von 30 Tagen Maßnahmen zu setzen, die eine verpflichtende Erfüllung der Erzeugungsrichtwerte sicherstellen. Sämtliche Berichte sind an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln und durch diesen jeweils gesammelt binnen drei Monaten ab Erhalt zu veröffentlichen.“

Anhang 1:

Vereinfachte Verfahren, Spalte 1: die Z19 und Z20, in denen Wasserkraftanlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen, sind auf Grund der in Punkt 3 dieser Stellungnahme angeführten Gründe ersatzlos zu streichen, ebenso wie Z13, in denen Wasser/Wasser Wärmepumpen im vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen.

Anhang 3:

Die in Anhang 3 genannten Zielwerte der Bundesländer weichen teils stark negativ von den im Österreichischen Netzinfrastrukturplan (NIP) aufgeschlüsselten Zielen der Bundesländer ab. So sieht der Gesetzesentwurf zum Beispiel im Falle der Windkrafterzeugung nur einen Zubau bis 2030 von 6,895 GW vor, gegenüber NIP 8,6 GW. Mit den im Gesetzesentwurf vorgelegten Zielwerten ist die bilanzielle erneuerbare Stromversorgung Österreichs gemäß § 4.2 EAG nicht erreichbar.

Die Zielwerte für die Bundesländer sind daher in Summe an den NIP anzulegen.

Der WWF Österreich fordert daher die grundlegende Überarbeitung der in der Stellungnahme genannten Gesetzesbestimmungen. Nur so kann das volle Potenzial für eine umfassende Energiewende genutzt und zugleich Umwelt und Natur als Lebensgrundlage der Bevölkerung geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DIⁱⁿ Bettina Urbanek

Teamleitung Flüsse
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich